

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 23 577/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sabina R [REDACTED] geb. [REDACTED],

[REDACTED], Rua V [REDACTED] de Rio [REDACTED], Br [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED]/[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. März 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt fest, bei der Klägerin bestehe eine psycho-vegetative Überregbarkeit mit affektiver Labilität und psychosomatischen Begleiterscheinungen, die durch die erlittene Verletzung wesentlich mitverursacht sei. In Ansehung an die Begutachtung durch den Sachverständigen Prof. Dr. P. [REDACTED] bemerkt er die dadurch hervorgerufene Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bis Ende 1950 auf durchschnittlich 25 % und seitdem auf 15 %. Die Beschwerde meint, damit weiche das Berufungsurteil von der

-- 3 --

Entscheidung des Bundesgerichtshofs BvG 1969, 135 Nr. 26 ab; denn es sei von der Kontinuität des Leidens auszugehen, solange nicht ein Ursachentausch stattgefunden habe. Dem kann nicht gefolgt werden. Hier geht es nicht um einen Ursachentausch, sondern darum, daß der Berufungsrichter ein Absinken des Erwerbsminderungsgrades festgestellt hat. Der nach wie vor als durch die erlittene Verfolgung wesentlich mitverursacht angesehene Gesundheitsschaden hat nach der tatrichterlichen Beweiswürdigung Ende 1950 eine Besserung erfahren. Einer derartigen Feststellung stehen die Entscheidungen BGH BvG 1968, 402; 1969, 21 und 135 nicht entgegen. Diese Urteile stellen lediglich eine Fortdauervermutung für die zunächst festgestellte oder wahrscheinlich gemachte ursächliche Verknüpfung zwischen Verfolgung und Gesundheitsschaden auf.



- 4 -

der Revision ist deshalb kein Raum; auf das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 18. Januar 1973
- IX ZR 75/70 - wird verwiesen.

Maier

Portmann